

# **Bekanntmachung Nr. 87 des Amtes Breitenburg für die Gemeinde Breitenburg**

## **3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Breitenburg**

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2022 folgende 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Breitenburg erlassen:

### **Artikel I**

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

### **§ 2 Sitzungsgeld**

(1) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, an sonstigen in der Hauptsatzung der Gemeinde bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten im Auftrage der Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe der Hälfte des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

(2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und für sonstige Tätigkeiten im Auftrage der Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind, im Vertretungsfall.

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe der Hälfte des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

### **§ 3 Ausschussvorsitzende / Fraktionsvorsitzende**

(1) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung zusätzlich für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

(2) Fraktionsvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung zusätzlich für jede von ihnen geleitete Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe der Hälfte des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

## Artikel II

Die 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Breitenburg tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Breitenburg, den 06.12.2022

gez. Köhne  
Bürgermeister

*Die vorstehende Bekanntmachung Nr. 87/2022 steht ab dem 14.12.2022 auf der Homepage des Amtes Breitenburg unter [www.amt-breitenburg.de](http://www.amt-breitenburg.de) zur Verfügung.*